

Satzung des Verbandes Bildung und Erziehung Landesverband Niedersachsen e. V.

I. Name, Sitz und Aufgabe

§ 1

1. Der Verband führt den Namen »Verband Bildung und Erziehung (VBE), Landesverband Niedersachsen e. V.«, im Folgenden kurz »Verband« genannt. Der Verband Bildung und Erziehung (VBE), Landesverband Niedersachsen, ist ein Landesverband des Bundesverbandes Bildung und Erziehung (VBE) mit Sitz in Berlin. Er ist unmittelbares Mitglied im Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion (NBB) und mittelbares Mitglied im Deutschen Beamtenbund und Tarifunion.
2. Der Verband ist selbstständig und parteipolitisch unabhängig.
3. Der Verband bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechts- und Sozialstaat sowie zu den Werten und Normen des Grundgesetzes. Er orientiert sich am christlichen Verständnis vom Menschen und an der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.
4. Zum Träger aller wirtschaftlichen Angelegenheiten des VBE Niedersachsen wird ein selbstständiger Vermögensträger bestimmt.

§ 2

Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Hannover.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 3

1. Der Verband ist die gewerkschaftliche Vertretung seiner Mitglieder. Er stellt sich folgende Aufgaben:
 - a) Mitwirkung am gesamten Schul- und Bildungswesen, der Erziehungswissenschaft sowie der pädagogischen Praxis in allen Bildungsbereichen,
 - b) Förderung der rechtlichen, wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Belange aller Mitglieder, Vertretung seiner Mitglieder bei der Gestaltung ihrer dienstrechtlichen Beziehungen,
 - c) Vertretung seiner Mitglieder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit.
2. Er erfüllt seine Aufgaben durch
 - a) Vorschläge und Empfehlungen für die Fortentwicklung des Schul- und Bildungswesens,
 - b) Fortbildung seiner Mitglieder,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen und Arbeitstagungen.
 - d) Stellungnahmen und Forderungen zu pädagogischen, bildungs- und berufspolitischen Fragen,
 - e) Wahrnehmung der im Personalvertretungsgesetz festgelegten Rechte,
 - f) Herausgabe der Verbandszeitschrift, von Informationen und anderem Schriftgut,
 - g) Rechtsberatung und Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung des Verbandes.
 - h) Sicherung und Fortentwicklung der kollektiven Arbeitnehmerinteressen der tarifbeschäftigten Mitglieder. Dabei erkennt der Verband das geltende Tarifrecht an und bekennt sich zur Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskamp-



- fes (nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung des Deutschen Beamtenbundes und Tarifunion),
- i) Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen.

II. Mitgliedschaft

§ 4

1. Dem Verband gehören ordentliche, fördernde und ehrenamtliche Mitglieder an. Der Verband versteht sich als Gesamtverband für Lehrerinnen und Lehrer sowie aller Beschäftigten an Schulen, Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen. Er nimmt auch Witwen und Witwer ehemaliger Mitglieder auf sowie Studierende, die sich auf den Beruf der Lehrerin und des Lehrers sowie der Erzieherin und des Erziehers vorbereiten.
2. Der Beitritt wird schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsleitung. Die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation oder Partei ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Verband.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Anrufung des Vorstandes zulässig, der entscheidet. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, der endgültig entscheidet.
4. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.



§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt.

Der Austritt ist nur nach vierteljährlicher Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden.

b) durch Tod.

c) durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, wenn ein Mitglied

- gegen die Satzung verstößt,
- das Ansehen des VBE Niedersachsen schädigt,
- mehr als 6 Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist,
- bei Beantragung der Mitgliedschaft falsche Angaben gemacht hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand binnen einer Frist von einem Monat Berufung einlegen. Der Vorstand entscheidet sodann durch Mehrheitsbeschluss darüber, ob das Mitglied auszuschließen ist oder nicht.

2. Folgen von Austritt und Ausschluss:

a) Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes ziehen den Verlust jedes Rechtsanspruches an den VBE nach sich.

b) Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder schulden weiterhin die Erfüllung rückständiger Verpflichtungen.

c) Erfolgt der Austritt innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss eines Rechtsschutzverfahrens, in dem das Mitglied vom VBE



Rechtsschutz gemäß der geltenden Rechtsschutzordnung des VBE erhalten hat, sind dem VBE die entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 6

1. Zur Deckung der Kosten, die in Wahrnehmung der Aufgaben aus § 3 entstehen, erhebt der VBE Niedersachsen von jedem Mitglied einen Mitgliedsbeitrag.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
3. Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug sind, ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Begleichung der Beitragsschuld. Dauert der Verzug länger als sechs Monate, entscheidet der Vorstand auf Antrag der Verbandsleitung über den Ausschluss.

III. Aufbau und Gliederung

§ 7

Zur Wahrnehmung der gemeinsamen Belange der Mitglieder werden drei Regionalvertretungen gebildet. Eine Regionalvertretung besteht aus Kreisverbänden und/oder anderen örtlichen Organisationseinheiten, für die jeweils die Satzung des Landesverbandes gilt. Die Regionalvertretungen regeln die Namensgebung in eigener Zuständigkeit.



IV. Organe des Verbandes

§ 8

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Vertreterversammlung (VV),
 - b) der Vorstand,
 - c) die Verbandsleitung.
2. Die Organe des Verbandes sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.
4. Über die Sitzungen der Organe wird eine Niederschrift gefertigt. Die Vorsitzende / der Vorsitzende und die Schriftführerin / der Schriftführer unterschreiben das Protokoll. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

V. Die Vertreterversammlung (VV)

§ 9

1. Die VV ist das höchste Organ des Verbandes. Sie hat daher das Recht, alle Verbandsangelegenheiten an sich zu ziehen sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsleitung zu bestätigen, zu ändern oder aufzuheben.
2. Die Mitglieder der VV vertreten die Belange des gesamten Landesverbandes und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.



§ 10

1. Stimmberechtigte Mitglieder der VV sind:
 - a) die Mitglieder der Verbandsleitung,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die für die VV gewählten Delegierten aus den örtlichen Gliederungen der Regionalvertretungen.
2. Den Regionalvertretungen stehen für je angefangene 50 Mitglieder ein Delegierter / eine Delegierte zu.
3. Mitglieder der VV mit beratender Stimme sind:
 - a) die Ehrenmitglieder,
 - b) die Gastdelegierten,
 - c) die Kassenprüfer/-innen,
 - d) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer der VBE-Medien, Service Nord UG (haftungsbeschränkt).

Die Kosten für die Gastdelegierten tragen die entsendenden Gliederungen des Verbandes.

§ 11

1. Eine ordentliche VV findet alle 5 Jahre statt. In der Zwischenzeit beruft der Vorstand in der Regel einen pädagogisch-bildungspolitischen Kongress auf Landesebene ein.
2. Eine außerordentliche VV kann von der Verbandsleitung einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fasst.

§ 12

1. Die/Der Vorsitzende beruft die VV ein.



2. Zeit, Ort und Tagesordnung der VV sind zwei Monate vor dem Zusammentreten in der Verbandszeitschrift bekannt zu geben.

§ 13

1. Anträge an die VV können von der Verbandsleitung, dem Vorstand und den örtlichen Gliederungen der Regionalvertretungen gestellt werden. Sie sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie den Mitgliedern der VV vier Wochen vor Beginn der VV zugeleitet werden können.
2. Dringlichkeitsanträge können bis zum Eintritt in die Tagesordnung bei einem Mitglied der Verbandsleitung eingereicht werden. Ob sie behandelt werden, entscheidet die VV.

§ 14

Die VV hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Arbeitsberichte, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
- b) Erteilung der Entlastung der Verbandsleitung,
- c) ■ Wahl der/des Landesvorsitzenden,
■ Wahl der/des ersten Stellvertreterin/Stellvertreters,
■ Wahl der drei Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf Vorschlag der Regionalvertretungen,
■ Wahl der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters,
- d) Wahl der zwei Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer,
- e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 15 / 1.2,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Festlegung der Richtlinien der Verbandsarbeit,
- h) Entscheidung über Anträge,



- i) Entscheidung über die Beitragsordnung,
- j) Änderung der Satzung,
- k) Auflösung des Verbandes.

VI. Der Vorstand

§ 15

1. Der Vorstand besteht aus

1.1 Verbandsleitung,

1.2 den Referentinnen/Referenten

- Referent/-in „Junger VBE“,
- Referent/-in für den Elementarbereich,
- Referent/-in für den Primarbereich,
- Referent/-in für den Sekundarbereich I,
- Referent/-in für Fragen der Schulleitung und Schulverwaltung,
- Referent/-in für Fragen der Studienseminare und Lehrerbildung,
- Referent/-in für Beratung und Berufsrecht,
- Referent/-in für Personalratsarbeit,
- Referent/-in für Fortbildungen und Veranstaltungen,
- Referent/-in für die Belange schwerbehinderter Menschen,
- Referent/-in für die pädagogischen Fachkräfte,
- Referent/-in für Schulen in kirchlicher Trägerschaft,
- Referent/-in für Gleichstellung,
- Referent/-in für Seniorinnen und Senioren,

1.3

- Referent/-in für Schulsozialarbeit,
- Koordinator/-in für Online-Dienste,



- Schriftleitung der Verbandszeitung,
- Pressereferent/-in,
- Schriftführerin/Schriftführer,
- stellv. Schatzmeister/Schatzmeisterin.

1.4 Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen des Vorstandes wird die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer der VBE Medien, Service Nord UG (haftungsbeschränkt) zur Berichterstattung zugeladen.

§ 16

1. Der Vorstand beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der VV vorbehalten sind.
2. Er beschließt außerdem über
 - a) die vorläufige Erledigung von Angelegenheiten der VV, die keinen Aufschieb dulden,
 - b) die Beauftragung eines Mitgliedes mit der Wahrnehmung bestimmter Amtsgeschäfte bis zur nächsten VV, falls das von der VV für dieses Amt gewählte Mitglied ausscheidet,
 - c) die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen,
 - d) Haushaltsplan und Finanzordnung,
 - e) Festlegung der Höhe von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsleitung,
 - f) die Benennung von Delegierten für Gewerkschaftstage der Dachorganisationen.

VII. Die Verbandsleitung

§ 17

Der Verbandsleitung gehören die/der Vorsitzende, ihre/seine gleichberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister an.

§ 18

1. Die Verbandsleitung hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Vorstandes durchzuführen. Sie führt die laufenden Verbandsgeschäfte. Sie soll mindestens sechsmal im Jahr tagen.
2. Sie beruft
 - den Koordinator / die Koordinatorin für Onlinedienste,
 - die Schriftleitung der Verbandszeitung,
 - den Pressereferenten / die Pressereferentin,
 - den Schriftführer / die Schriftführerin,
 - den stellvertretenden Schatzmeister / die stellvertretende Schatzmeisterin,
 - den Fachreferenten/-in für Schulsozialarbeit

§ 19

1. Die Mitglieder der Verbandsleitung und des Vorstandes nach § 16 werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der gleichberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertreter muss mit der Einberufung der VV als besonderer Punkt der Tagesordnung angegeben werden und



erfolgt stets in geheimer Wahl. Darüber hinaus hat eine Wahl geheim zu erfolgen, wenn es ein stimmberechtigtes Mitglied der VV verlangt.

§ 20

Die/Der Vorsitzende und ihre/seine gleichberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

VIII. Arbeitsgruppen

§ 21

1. Zur Intensivierung der Verbandsarbeit können für bestimmte Sachbereiche Arbeitsgruppen eingerichtet werden, die der Verbandsleitung zugeordnet sind. Sie sollen durch ihre Sachbeiträge das gesamte Verbandsleben bereichern und die beschließenden Organe beraten.

IX. Aufwände

§ 22

Die Mitglieder der Verbandsleitung und des Vorstandes mit besonderen Aufgaben können für die Dauer ihrer Amtszeit eine Vergütung in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung erhalten.

X. Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

§ 23

Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Verbandes kann nur die VV mit Dreiviertelmehrheit beschließen.

§ 24

1. Die beabsichtigte Auflösung des Verbandes und eine vorgesehene Satzungsänderung müssen mit der Einberufung der VV als besonderer Punkt der Tagesordnung angegeben werden.
2. Bei der Abstimmung über die Auflösung ist geheime Stimmabgabe notwendig.
3. Ist die einberufene VV nicht beschlussfähig, ist eine VV erneut einzuberufen. Zwischen Einberufung und Zusammentritt muss eine Frist von sechs Wochen gewahrt werden. Die neue VV ist in jedem Falle beschlussfähig.
4. Im Falle einer Auflösung beschließt diese VV auch über die Verwendung des Verbandsvermögens, das nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden darf.

XI. Inkrafttreten der Satzung

§ 25

Diese Satzung ist auf der Vertreterversammlung in Hannover am 16.12.2016 beschlossen worden.



VBE-Rechtsschutzordnung nach Richtlinien des dbb

§ 1 Grundsätzliches zum Rechtsschutz des VBE

Der Rechtsschutz des VBE hat die Aufgabe, seine Mitglieder in Rechtsangelegenheiten, die mit der Berufstätigkeit, dem Dienstverhältnis oder der Tätigkeit im VBE in Zusammenhang stehen, zu unterstützen. Hinterbliebene verstorbener Mitglieder können Rechtsschutz erhalten, soweit es sich um Rechtsangelegenheiten aus der dienstlichen Stellung des Verstorbenen oder um die Klärung bzw. Feststellung der Hinterbliebenenansprüche handelt.

Dazu gewährt der Verband Bildung und Erziehung (VBE) den Mitgliedern kostenlose Rechtsberatung und kostenlosen Rechtsschutz gemäß nachfolgender Bestimmungen und der Rahmenrechtsschutzordnung des Deutschen Beamtenbundes (DBB) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Begriff der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.



§ 3 Umfang der Rechtsschutzgewährung

- (1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren dienstlichen bzw. beruflichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes oder dessen Tätigkeit im VBE stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte.
- (2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in den Fällen statthaft, in denen die Landesleitung den Rechtsschutz befürwortet.
- (3) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den Bestrebungen des VBE zuwiderläuft.
- (4) Rechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitglieds entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig. Tritt das Einzelmitglied innerhalb von 2 Jahren nach Gewährung des Rechtsschutzes aus dem VBE aus, sind die Kosten eines Verfahrensrechtsschutzes rückzuerstatten.
- (5) Eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 3 (1) dieser Rechtsschutzordnung entfällt, wenn bereits durch Dritte, insbesondere durch eine Rechtsschutzversicherung oder den Dienstherrn/Arbeitgeber, Rechtsschutz erfolgt.



§ 4 Durchführung des Rechtsschutzes

- (1) Der VBE bedient sich zur Durchführung von Rechtsberatung und Rechtsschutz vornehmlich der Dienstleistungszentren des Deutschen Beamtenbundes.
- (2) Kann der Rechtsschutz nicht durch die Dienstleistungszentren des DBB gewährt werden, entscheidet die Landesleitung des VBE Nds. über die Rechtsschutzerteilung. Ebenso wird verfahren, wenn der Rechtsschutz im verbandspolitischen Interesse liegt.

§ 5 Antragstellung

- (1) Das Einzelmitglied stellt einen schriftlichen Antrag auf Rechtsschutz an die Rechtsschutzstelle des Landesverbandes.
- (2) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.
- (3) Dem Antrag auf Verfahrensrechtsschutz ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen.
- (4) Die mit Verfahrensrechtsschutz geführten Verfahren werden durch den VBE überwacht. Er kann verlangen, dass ihm durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.
- (5) Der VBE ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Er darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Mitglieds tun.

§ 6 Kostenabrechnung

Aus der Einschaltung eines DBB-Dienstleistungszentrums entstehen dem Mitglied keine Kosten, weil der DBB die Personalkosten seiner Beschäftigten, deren Reisekosten zur Wahrnehmung der Termine, die Gerichtskosten und im Unterliegensfall auch die Kosten der Gegenseite trägt.

§ 7 Änderung der Rechtsschutzordnung

Soweit der Deutsche Beamtenbund Änderungen seiner Rahmenrechtsschutzordnung beschließt, gelten diese Änderungen auch für diese Rechtsschutzordnung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung wurde am 23.02.2001 beschlossen. Sie tritt am selben Tage in Kraft.

**Rechtsberatung und Rechtsschutzanträge durch den Leiter
der Rechtsschutzstelle des VBE Niedersachsen:**

Arnulf Buch,

Memeler Weg 5, 31698 Lindhorst,

Telefon: 05725/7230, Fax: 05725/7230,

E-Mail: apfbuch@gmx.de